

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg führt vor ihrem Namen die Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“.</p>	<p>Am 16.05.2019 hat die Stadtvertretung Neubrandenburg die Beantragung der Verleihung der kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“ beschlossen (Beschlussnr. 725/39/19). Einen entsprechenden Antrag hat die Stadt Neubrandenburg am 25.06.2019 gestellt. Mit Schreiben vom 07.08.2019 wurde der Stadt Neubrandenburg vom Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Abs. 4, Satz 1 KV M-V die kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung „Vier-Tore-Stadt“ verliehen. Die entsprechenden Anpassungen wurden in der vorliegenden Beschlussvorlage vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufgabenbereich der Stadt Neubrandenburg</p> <p>Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Aufgabenbereich der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg</p> <p>Die große kreisangehörige <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt Neubrandenburg führt ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Die <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubranden</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Farben der Stadt Neubrandenburg sind „rot“ und „weiß“. Zu besonderen Anlässen werden die Farben „rot“ und „silber“ als Gemeindefarben verwendet.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild ein rotes zweipfortiges, spitzbogiges Stadttor, bekrönt durch sechs Zinnen und zwei Spitztürme, zwischen denen ein blauer Kübelhelm mit rotem Adlerfluge steht.</p> <p>(3) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Untergrund die Figuren des Stadtwappens, die durch zwei senkrechte rote Streifen eingefasst werden. Die roten Streifen nehmen je ein Fünftel der Flaggenlänge ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 : 3. Eine von Satz 2 und Satz 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.</p> <p>(4) Die Stadt Neubrandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG“.</p>	<p>burg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Farben der <i>Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg</i> sind „rot“ und „weiß“. Zu besonderen Anlässen werden die Farben „rot“ und „silber“ als Gemeindefarben verwendet.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild ein rotes zweipfortiges, spitzbogiges Stadttor, bekrönt durch sechs Zinnen und zwei Spitztürme, zwischen denen ein blauer Kübelhelm mit rotem Adlerfluge steht.</p> <p>(3) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Untergrund die Figuren des Stadtwappens, die durch zwei senkrechte rote Streifen eingefasst werden. Die roten Streifen nehmen je ein Fünftel der Flaggenlänge ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 : 3. Eine von Satz 2 und Satz 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.</p> <p>(4) Die <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG“.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>(5) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster (Anlage zur Hauptsatzung) der Stadt zu berücksichtigen ist.</p> <p>(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Stadt Neubrandenburg benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.</p>	<p>(5) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster (Anlage zur Hauptsatzung) der Stadt zu berücksichtigen ist.</p> <p>(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Rechte der Einwohnerinnen und der Einwohner</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine städtische Einwohnerversammlung ein. Diese kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge aus den Einwohnerversammlungen sind der Stadtvertretung unter Anwendung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Rechte der Einwohnerinnen und der Einwohner</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine städtische Einwohnerversammlung ein. Diese kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge aus den Einwohnerversammlungen sind der Stadtvertretung unter Anwendung der</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>Regeln für Anfragen zuzuleiten, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Als Einreicher gilt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg.</p> <p>(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung entscheidet die Stadtvertre-</p>	<p>Regeln für Anfragen zuzuleiten, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Als Einreicher/<i>in</i> gilt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Stadtanzeiger der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg.</p> <p>(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung der Stadtvertretung Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Fragen sollten zwei Tage vor Beginn der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>tung über die Anhörung von Sachverständigen sowie derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die durch den Beschlussgegenstand betroffen sind, in ihrer Sitzung. Über die Anhörung des Agenda-Beirats oder seiner Arbeitskreise, in denen Fachleute und Betroffene, Bürgerinnen und Bürger an konkreten Themenfeldern arbeiten, entscheidet die Stadtvertretung aufgrund dessen Stellungnahmen.</p> <p>(6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil einer Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.</p>	<p>(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil einer Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.</p>	<p>Mit dem Beschluss des Kommunalen Handlungskonzeptes „Lokale Agenda 21“ vom 20.06.2013 (Beschlussnr. 600/38/13) durch die Stadtvertretung wurde das Kommunale Handlungsprogramm „Lokales Agenda 21-Projekt“ der Stadt Neubrandenburg vom 31.05.2005 (Beschlussnr. 148/10/05) aktualisiert. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen der Agenda-Arbeit soweit geändert, dass die Verortung in der Hauptsatzung nicht mehr notwendig ist. Die Arbeitskreise haben sich aufgelöst, es gibt kein Agenda-Büro mehr. Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Fraktionen, koordiniert durch die Abteilung Wirtschaft, Stadtentwicklung, Wohnen der Stadtverwaltung sollte die Steuerungsfunktion zur Einbindung des politischen Raumes in die Agenda-Arbeit leisten. Diese Lenkungsgruppe tagte mangels Inhalten in letzter Zeit nicht mehr. Derzeit gibt es ein einziges Projekt des Vereins „Lokale Agenda“ e. V.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident/in.</p> <p>(4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Sie bilden mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten das Präsidium.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident/in.</p> <p>(4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Sie bilden mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten das Präsidium.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.</p> <p>(2) In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie wird aus gewichtigem Grund durch Beschluss der Stadtvertretung zugelassen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.</p> <p>(2) In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 	<p>Letzter Beschluss der Hauptsatzung am 11.12.2019 (84/04/19) Ministerium für Inneres und Europa des Landes M-V hatte im Rahmen des Anzeigeverfahrens die Stadt NB aufgefordert</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Vergabe von Aufträgen, 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Prüfungs- und Tätigkeitsberichte.</p> <p>(3) Im Übrigen wird die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p>	<p>3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Vergabe von Aufträgen, 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Prüfungs- und Tätigkeitsberichte.</p> <p><i>Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies nicht erfordern.</i></p> <p>(3) Im Übrigen wird die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p>	<p>(Schreiben vom 12.02.2020), die Hauptsatzung entsprechend der Hinweise anzupassen.</p> <p>Anpassung bezog sich auf: § 5 (alt), Abs. 2: § 6 - neu Entsprechend § 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V kann Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder Interessen Einzelner dies erfordern. Hinsichtlich der Regelungen des § 5 Abs. 2 alt, Nr. 3-5 wäre insoweit eine einzel-fallbezogene Prüfung erforderlich, die Regelung ist zumindest missverständlich – „es sei denn...“, war zu streichen und ein Satz zu ergänzen, wonach der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gilt, woweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies nicht erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anfragen</p> <p>(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.</p> <p>(2) Schriftliche Anfragen sind bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten einzureichen. Diese Anfragen wer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anfragen</p> <p>(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.</p> <p>(2) Schriftliche Anfragen sind bei der Stadtpräsidentin/beim Stadtpräsidenten einzureichen. Diese Anfragen wer-</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>den unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.</p> <p>(3) Anfragen sind mündlich in einer Sitzung der Stadtvertretung oder schriftlich grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach Eingang im Büro der Stadtvertretung zu beantworten.</p>	<p>den unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.</p> <p>(3) Anfragen sind mündlich in einer Sitzung der Stadtvertretung oder schriftlich grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach Eingang im Büro der Stadtvertretung zu beantworten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören zwölf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zwölf Mitgliedern weitere zwölf Ratsfrauen bzw. Ratsherren als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gehört dem Hauptausschuss als Vorsitzende/r an.</p> <p>(2) Soweit die Angelegenheit nicht durch eine Betriebssatzung dem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zugewiesen ist, obliegen dem Hauptausschuss außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KV M-V als wich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören zwölf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zwölf Mitgliedern weitere zwölf Ratsfrauen bzw. Ratsherren als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gehört dem Hauptausschuss als Vorsitzende/r an.</p> <p>(2) Soweit die Angelegenheit nicht durch eine Betriebssatzung dem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zugewiesen ist, obliegen dem Hauptausschuss außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KV M-V als wich-</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>tige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 KV M-V trifft der Hauptausschuss Entscheidungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro pro Monat; 2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Geschäftsvorfall; 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer 	<p>tige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 KV M-V trifft der Hauptausschuss Entscheidungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro pro Monat; 2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro je Geschäftsvorfall; 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer 	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen bis zu 50.000 Euro sowie zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsjahres bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro;</p> <p>4. im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro;</p> <p>5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, mit Ausnahme von Erschließungsverträgen, im Rahmen von 250.000 Euro bis 500.000 Euro, beim Abschluss von Erschließungsverträgen im Rahmen von 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro;</p> <p>6. über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro;</p> <p>7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro.</p>	<p>Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen bis zu 50.000,00 Euro sowie zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsjahres bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000,00 Euro;</p> <p>4. im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 Euro;</p> <p>5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, mit Ausnahme von Erschließungsverträgen, im Rahmen von 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro, beim Abschluss von Erschließungsverträgen im Rahmen von 500.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro;</p> <p>6. über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro;</p> <p>7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
	<p>8. über Vergaben ab einem Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 Euro unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Rechtsnormen, Vorschriften und Regeln. Einzelheiten regelt die Vergabeordnung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Im Rahmen der Beschaffungen der öffentlichen Hand sind durch das Vergaberecht umfangreiche Fristen und deren Einhaltung vorgeschrieben. Diese und der derzeitige zeitliche Verlauf von Beschaffungen in Neubrandenburg wurden im Rahmen der Ordnungsprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses in 2021 dargestellt. Als ein Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass bei Beschaffungen der Stadt Neubrandenburg bisher regelmäßig gegen die Fristenregelungen des Vergaberechts dadurch verstoßen wird, dass die Ergebnisse der Vergabeentscheidung als gebundene Entscheidung zur Vorlage in die Ausschüsse einzureichen sind. Überlange Zuschlags- und Bindefristen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass nur ein sehr eingeschränkter Bieterkreis überhaupt willens und fähig war, an Ausschreibungen der Stadt Neubrandenburg teilzunehmen und Angebote einzureichen. In den zurückliegenden 3 Jahren verschärfte sich dieser Zustand nochmals, so dass es unumgänglich ist, die zeitlichen Abläufe auf das Äußerste zu straffen und somit sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln im Ausschreibungsverfahren und der Entscheidungsfindung zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde mit der Formulierung zur Vorlage der Vergabeentscheidungen im Hauptausschuss anstatt in der Stadtvertretung versucht,</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in Personalangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVÖD. 	<p>(4) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden dem Hauptausschuss folgende Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVÖD, 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. <p>Der Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.</p>	<p>einen praktikablen Zeithorizont zu ermöglichen, da der Hauptausschuss öfter tagt als die Stadtvertretung. Sh. auch Begründung zu § 10, Abs. 3</p> <p>Zur Entlastung des Hauptausschusses sowie zur Straffung der Verfahrensabläufe und zur Verkürzung der Entscheidungswege wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Hauptausschusses dahingehend zu ändern, dass dieser für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 15 sowie für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt zuständig ist. Hierbei handelt es sich um die oberen Positionen der Verwaltungshierarchie wie Abteilungs- und Fachbereichsleiterstellen.</p> <p>Sh. Antwort auf Anfrage RF Dr. Kuhk im FA</p> <p>In der heutigen Zeit ist die Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern sehr hoch. Der Personal- und Fachkräftemangel zwingt die Verwaltung dazu, die Auswahlverfahren soweit es möglich ist zu straffen, um die Bewerber zügig zu binden und so Planungssicherheit für beide Seiten zu schaffen. Die Bewerber kommunizieren in der Regel recht offen, dass sie sich auch bei anderen Arbeitgebern beworben haben und dass sie sich schließlich auch für andere Arbeitgeber entscheiden würden, wenn sie von dort zuerst eine Zusage erhalten. Der</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
		<p>Entscheidungsprozess innerhalb der Verwaltung nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Durch Wegfall von Wartezeiten bis zu den politischen Gremiensitzungen, könnten schnellere Einstellungszusagen getroffen werden.</p> <p>Auswahlentscheidungen werden immer nach dem Leistungsprinzip getroffen (Art. 33 Abs. 2 GG), d. h. es darf nur eingestellt werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der bestgeeignetste Bewerber für die jeweilige Position ist. Dieser Grundsatz wird in jedem Auswahlverfahren konsequent berücksichtigt, bevor den politischen Gremien eine Einstellung vorgeschlagen wird. Bisher ist nicht bekannt, dass jemals einer Einstellung widersprochen wurde. Dies spricht dafür, die politischen Gremien künftig bei Einstellungsverfahren für Stellen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. der Entgeltgruppen 10 bis 12 nicht mehr mit einzubeziehen</p> <p>Mit dieser geänderten Zuständigkeitsregelung passt sich die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg weitgehend den entsprechenden Hauptsatzungsregelungen der Großen kreisangehörigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>(5) Der Hauptausschuss prüft alle zu behandelnden Vorlagen darauf hin, ob und wie die Maßnahme zum Ziel der Chancengleichheit der Geschlechter beitragen kann (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen.</p> <p>(6) Der Hauptausschuss befasst sich mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Government.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die an die Stadtvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden der Einwohner.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss prüft alle zu behandelnden Vorlagen auf Einhaltung der Gleichstellungsgrundsätze, einschließlich der Angelegenheiten benachteiligter Personengruppen.</p> <p>(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Themen aus dem Bereich des E-Government sind wesentlicher Bestandteil jeglicher Modernisierung der Verwaltung und finden sich in diversen Projekten und Maßnahmen. Damit sind diese Themen auch immer wieder (implizit oder explizit) Bestandteil verschiedener Berichterstattungen an die Stadtvertretung. Eine gesonderte regelmäßige Befassung des Hauptausschusses bietet insofern keinen Mehrwert.</p> <p>Alle Beschlussvorlagen, die gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung fristgerecht vorliegen, werden hinsichtlich ihres Beitrages zum Handlungsprinzip des Gender Mainstreamings, der Übereinstimmung mit aktuellen Entwicklungsrichtungen auf dem Gebiet des E-Governments und hinsichtlich der Einhaltung der Gleichstellungsgrundsätze von der Verwaltung geprüft.</p> <p>Hauptausschuss und Stadtvertretung sind nicht daran gehindert, sich dieser Themen auch anzunehmen, wenn sie nicht ausdrücklich in der Hauptsatzung verankert sind.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>1. Finanzausschuss Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;</p> <p>3. Stadtentwicklungsausschuss Zusammensetzung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>1. Finanzausschuss Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, wirtschaftliche Beteiligungen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner Aufgabengebiet: örtliche Prüfung nach Kommunalprüfungsgesetz;</p> <p>3. Stadtentwicklungsausschuss Zusammensetzung:</p>	<p>Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 KV M-V regelt Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse. § 8 (alt) sah vor, dass neben Stadtvertreterinnen auch sachkundige EW den Ausschüssen angehören Innenministerium hatte angeregt, eine Ergänzung um die Zahl der sachkundigen EW, als „bis-zu-Regelung“ ausgestaltet, vorzunehmen. Hinsichtlich des BA sollte berücksichtigt werden, dass es sich um beschließenden Ausschuss handelt, bei dem die berufenen sachkundigen EW für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen (§ 7 Abs. 2, Satz 3 EigVO M-V)</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen</p> <p>Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;</p> <p>4. Kulturausschuss</p> <p>Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen</p> <p>Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;</p> <p>5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport</p> <p>Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen</p> <p>Aufgabengebiet:</p>	<p>neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;</p> <p>4. Kulturausschuss</p> <p>Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing und Tourismusmarketing;</p> <p>5. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport</p> <p>Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren/innen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;</p> <p>6. Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit</p> <p>Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen</p> <p>Aufgabengebiet: Ordnung und Ordnungsangelegenheiten, Sicherheit, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Brandschutzbedarfsplanung, Rettungsdienst; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung; ÖPNV, Fahrradverkehr.</p> <p>(2) Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V die Stadtvertretung gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V. Die Stadtvertretung wählt für die Mitglie-</p>	<p>Aufgabengebiet: Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge; Schulwesen, Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen;</p> <p>6. Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit</p> <p>Zusammensetzung: neun Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Aufgabengebiet: Ordnung und Ordnungsangelegenheiten, Sicherheit, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Brandschutzbedarfsplanung, Rettungsdienst; Immissionsschutz und Umweltverträglichkeit, Landschafts- und Grünordnungsplanung; ÖPNV, Fahrradverkehr.</p> <p>(2) Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V die Stadtvertretung gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V. Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>der der ständigen Ausschüsse stellvertretende Mitglieder.</p> <p>(3) Die spezifischen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt eine durch die Stadtvertretung zu beschließende Zuständigkeitsordnung.</p> <p>(4) Gemäß § 7 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) wird ein beschließender Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ Neubrandenburg gebildet. Dem Betriebsausschuss gehören 9 Mitglieder – Stadtvertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 9 Mitgliedern 9 stellvertretende Mitglieder. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</p>	<p>stellvertretende Mitglieder.</p> <p>(3) Die spezifischen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt eine durch die Stadtvertretung zu beschließende Zuständigkeitsordnung.</p> <p>(4) Gemäß § 7 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) wird ein beschließender Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gebildet. Die Stadtvertretung wählt aus dem Kreis der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner neun Mitglieder und neun stellvertretende Mitglieder in den Betriebsausschuss. Dabei dürfen insgesamt maximal vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden. Die sachkundigen Einwohner/innen besitzen für die abschließenden Entscheidungen des Ausschusses kein Stimmrecht. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</p>	<p>Die Zahl der sachkundigen Einwohner/innen im Betriebsausschuss ist so zu begrenzen, dass auch im ungünstigsten Fall die Mindestanzahl von fünf stimmberechtigten Ausschussmitgliedern vorhanden ist, damit die Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses abgesichert ist. Beschlussfähig ist der Betriebsausschuss, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wenn also die Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen im Ausschuss auf insgesamt vier begrenzt wird, wird auch im Fall der Anwesenheit von stellvertretenden Mitgliedern im Betriebsausschuss die Mindestanzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern stets erreicht.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
(5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ regelt die Betriebsatzung.	(5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ regelt die Betriebsatzung.	
(6) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. In dem Beschluss sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Dauer solcher Ausschüsse zu regeln.	(6) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse über die Bildung zeitweiliger Ausschüsse beschließen. In dem Beschluss sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Dauer solcher Ausschüsse zu regeln.	
(7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport und des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Sicherheit sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.	(7) Die Sitzungen des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport und des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Sicherheit sind öffentlich. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.	
(8) In Neubrandenburg arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren	(8) In Neubrandenburg arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung. Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Er unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister prüft bei allen Vorhaben, ob und wie sich die geplanten Maßnahmen auf alle Geschlechter auswirken und zur Verwirklichung des Ziels der Chancengleichheit beitragen (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen).</p> <p>(3) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 dieser Hauptsatzung im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Darüber hinaus entscheidet sie/er über</p>	<p>Menschen wahrzunehmen. Er unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport einmal im Jahr über seine Arbeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister prüft bei allen Vorhaben, ob und wie sich die geplanten Maßnahmen auf alle Geschlechter auswirken und zur Verwirklichung des Ziels der Chancengleichheit beitragen (Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip in allen Politikbereichen).</p> <p>(3) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 dieser Hauptsatzung im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Die Oberbürgermeisterin/der</p>	<p>Innenministerium:</p> <p>Nach § 22 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 KV M-V kann Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Bürgermeister Entscheidungen hinsichtlich der Verfügung über Gemeindevermögen bis zu bestimmten Wertgrenzen</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergabeordnung der Stadt und den Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 6 dieser Hauptsatzung und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.</p>	<p><i>Oberbürgermeister entscheidet ferner über den Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze des § 8 Abs. 3 Nr. 6 dieser Hauptsatzung und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100,00 Euro. Darüber hinaus entscheidet sie/er über Vergaben bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,00 Euro unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Rechtsnormen, Vorschriften und Regeln. Einzelheiten regelt die Vergabeordnung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.</i></p>	<p>trifft. Wenn Hauptsatzung solche Regelungen nicht enthält, entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung. Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 alt, war somit nicht ausreichend. Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben sind mit den entsprechenden Wertgrenzen ausschließlich in der Hauptsatzung zu regeln, was nicht hinreichend erfolgt war. In Bezug auf Entscheidungen über den Zuschlag in Vergabeverfahren wird vorgeschlagen, diese zunächst auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und erst ab einem Wert von 1.000.000,00 Euro auf den Hauptausschuss zu übertragen. Vergabeentscheidungen sind gebundene Entscheidungen, bei denen kein Beurteilungsspielraum besteht; die Entscheidung ist daher nur ein förmlicher Akt, der aber derzeit viel Raum in der Gremienarbeit einnimmt. Liegt diese Aufgabe in erster Linie bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister, so kann dadurch das Vergabeverfahren beschleunigt werden. Auch die Stadtvertretung könnte nicht mehr vom Ergebnis des Vergabeverfahrens abweichen. Daher sind Vergabeentscheidungen keine Grundsatzentscheidungen, die nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten wären. Kürzere Bindungsfristen führen voraussichtlich zu einer stärkeren Bieterbeteiligung, da kurze Fristen für die Unternehmen leichter zu kalkulieren sind. Das wiederum kann zu wirtschaftlicheren Angeboten führen,</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>(4) Erklärungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer/eines von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro bei einmaligen bzw. 2.500 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V) entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei den Beamten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, ob ein Dienstunfall</p>	<p>(4) Erklärungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer/eines von ihr/ ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 Euro bei einmaligen bzw. 2.500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit in § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V) entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei den Beamtinnen und Beam-</p>	<p>von denen die Stadt dann profitiert.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD entscheidet er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.</p> <p>(6) In Anwendung der Kommunalbesoldungslandesverordnung (Kom-BesLVO M-V) erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vorgegebenen Höchstsatzes, derzeit 230,00 Euro.</p> <p>(7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in die nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.</p>	<p>ten der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob <i>die</i>/der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 <i>und Beamtinnen und Beamten des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2</i>. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe <i>12</i> TVöD entscheidet <i>sie</i>/er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.</p> <p>(6) In Anwendung der Kommunalbesoldungslandesverordnung (Kom-BesLVO M-V) erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des vorgegebenen Höchstsatzes, derzeit 230,00 Euro.</p> <p>(7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in die nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.</p> <p>(8) <i>Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trägt bei besonderen offiziellen Anlässen und zu repräsentativen Zwecken die Amtskette.</i></p>	<p>Die Stadtvertretung hat am 06.02.2020 den Beschluss über die Anschaffung einer Amtskette gefasst (Beschluss-Nr.: 113/05/20), die dem Oberbürgermeister anlässlich des 775.</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Beigeordnete/r</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt eine/n Beigeordnete/n für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Beigeordnete/der Beigeordnete wird nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.</p> <p>(3) Ein/e weitere/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter/innen gewählt.</p> <p>(4) Der/die hauptamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M- V, derzeit 115,00</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Beigeordnete/r</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt eine/n Beigeordnete/n für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.</p> <p>(2) Die/der Beigeordnete wird nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.</p> <p>(3) Ein/e weitere/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeitenden gewählt.</p> <p>(4) Der/die hauptamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M- V, derzeit 115,00</p>	<p>Jahrestages der Gründung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg übergeben wurde</p>

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>Euro, monatlich. Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,00 Euro monatlich.</p>	<p>Euro, monatlich. Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,00 Euro monatlich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Geschlechter in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für alle Geschlechter, 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um 	<p style="text-align: center;">§ 12 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für alle Geschlechter, 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um 	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>frauenspezifische Belange wahrzunehmen,</p> <p>4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen,</p> <p>4. Berichterstattung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Die Gleichstellungsbeauftragte der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg verpflichtet sich zu einer transparenten und aktuellen Berichterstattung. Im Ausschuss Generationen, Bildung und Sport werden stets Bedarfe und Tätigkeiten vorgestellt. Weiterhin wird im Bericht des Oberbürgermeisters, im Stadtanzeiger, in den sozialen Netzwerken sowie auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten www.neubrandenburg.de/gleichstellungsbeauftragte aktuell berichtet und informiert.</p>
<p>§ 12 Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen</p> <p>(1) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen ist hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.</p> <p>(2) Die/der Beauftragte für die Belange</p>	<p>§ 13 Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen</p> <p>(1) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen ist hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung bestellt.</p> <p>(2) Die/der Beauftragte für die Belange</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>behinderter Menschen hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Rechte von behinderten Menschen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die/den Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(4) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadt.</p> <p>(5) Für die Aufhebung der Bestellung der Beauftragten/des Beauftragten gilt § 41 Abs. 2 KV M-V entsprechend.</p>	<p>behinderter Menschen hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Rechte von behinderten Menschen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die/den Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(4) Die/der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen hat kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadt.</p> <p>(5) Für die Aufhebung der Bestellung der/des Beauftragten gilt § 41 Abs. 2 KV M-V entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausstattung der Fraktionen</p> <p>Die Fraktionen erhalten Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt, deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist und</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ausstattung der Fraktionen</p> <p>Die Fraktionen erhalten Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt, deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist und</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
der kommunalen Rechnungsprüfung unterliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	der kommunalen Rechnungsprüfung unterliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.</p> <p>(2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten 1.100,00 Euro und für die weiteren Mitglieder des Präsidiums jeweils 230,00 Euro. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Entschädigungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.</p> <p>(2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten 1.100,00 Euro und für die weiteren Mitglieder des Präsidiums jeweils 230,00 Euro. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>(3) Werden die Aufgaben der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von ihrer Stellvertretung länger als einen Monat wahrgenommen, erhält diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen, jedoch hat ihnen ab dem 2. Monat der Verhinderung ein monatlicher Betrag zu verbleiben, mindestens in der Höhe, wie ihn Mitglieder der Stadtvertretung ohne Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag erhalten.</p>	<p>(3) Werden die Aufgaben der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung von deren Stellvertretung länger als einen Monat wahrgenommen, erhält diese für ihre besondere Tätigkeit für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen, jedoch hat ihnen ab dem 2. Monat der Verhinderung ein monatlicher Betrag zu verbleiben, mindestens in der Höhe, wie ihn Mitglieder der Stadtvertretung ohne Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag erhalten.</p>	
<p>(4) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 Euro. Diese erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.</p>	<p>(4) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 Euro. Diese erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen.</p>	
<p>(5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebenei-</p>	<p>(5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebenei-</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>inander gezahlt. Sollte einer Ratsfrau/einem Ratsherrn aufgrund ihrer/seiner Funktionen monatlich mehr als eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält diese/dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p>	<p>inander gezahlt. Sollte einem Mitglied der Stadtvertretung aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieses die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.</p>	
<p>(6) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.</p>	<p>(6) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.</p>	
<p>(7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung. Diese Regelung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung im erforderlichen Vertretungsfall.</p>	<p>(7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung. Diese Regelung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gilt entsprechend für deren Stellvertretung im erforderlichen Vertretungsfall.</p>	
<p>(8) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen</p>	<p>(8) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore</i> -Stadt Neubrandenburg	Begründung
<p>geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.</p> <p>(9) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(10) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 300,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 500,00 Euro (für den/die Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Dies gilt für Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Beiräten sowie Ausschüssen dieser Gremien. In Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 4.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 5.000,00 Euro (für den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.</p> <p>(11) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten</p>	<p>geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.</p> <p>(9) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(10) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/<i>in</i> der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 300,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 500,00 Euro (für <i>die/den</i> Vorsitzende/<i>n</i>, <i>die/der</i> die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Dies gilt für Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Beiräten sowie Ausschüssen dieser Gremien. In Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 4.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 5.000,00 Euro (für <i>die/den</i> Vorsitzende/<i>n</i>) überschreiten, abzuführen.</p> <p>(11) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro.	zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de. Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für außer Kraft getretene Satzungen.</p> <p>(2) Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de zugänglich gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de. Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für außer Kraft getretene Satzungen.</p> <p>(2) Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden der Öffentlichkeit im Internet unter der Internetadresse www.neubrandenburg.de zugänglich gemacht.</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen abweichend von Absatz 1 Satz 1 im offiziellen Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg mit der Bezeichnung Stadtanzeiger.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 in den Diensträumen der Stadt Neubrandenburg, Lindenstraße 63, 17033 Neubrandenburg, bzw. An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg oder Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende</p>	<p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen abweichend von Absatz 1 Satz 1 im offiziellen Amtsblatt der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg, <i>das die Bezeichnung „Stadtanzeiger“ trägt.</i></p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 in den Diensträumen der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg, Lindenstraße 63, 17033 Neubrandenburg, bzw. An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg oder Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
<p>der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im „Nordkurier“ (Bezugsadresse: Kurierverlags GmbH & Co.KG, Friedrich-Engels- Ring 29, 17033 Neubrandenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im „Nordkurier“ (Bezugsadresse: Kurierverlags GmbH & Co.KG, Friedrich-Engels- Ring 29, 17033 Neubrandenburg). In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Gliederung der Stadt Neubrandenburg in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile</p> <p>(1) Das Gebiet der Stadt Neubrandenburg wird in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile aufgeteilt. Die Stadtgebiete sind Ortsteile i. S. d. § 42 Abs. 5 KV M-V.</p> <p>(2) In der Stadt Neubrandenburg wurden auf Grundlage des Systems der Kom-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Gliederung der Stadt Neubrandenburg in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile</p> <p>(1) Das Gebiet der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg wird in Stadtgebiete und Stadtgebietsteile aufgeteilt. Die Stadtgebiete sind Ortsteile i. S. d. § 42 Abs. 5 KV M-V.</p> <p>(2) In der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg wurden auf Grundlage des Sys-</p>	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg			Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg			Begründung
munalen Gebietsgliederung nachfolgende Stadtgebiete und Stadtgebiets- teile gebildet:			tems der Kommunalen Gebietsgliederung nachfolgende Stadtgebiete und Stadtgebietsteile gebildet:			
Schlüsselnummer	Stadtgebiet	Stadtgebiets- teil	Schlüsselnummer	Stadtgebiet	Stadtgebiets- teil	
010	Innenstadt		010	Innenstadt		
020	Stadtgebiet West		020	Stadtgebiet West		
021		Am Oberbach	021		Am Oberbach	
022		Jahnviertel	022		Jahnviertel	
023		Broda	023		Broda	
024		Weitin	024		Weitin	
030	Vogelviertel		030	Vogelviertel		
040	Reitbahnvier- tel		040	Reitbahnvier- tel		
041		Reitbahnweg	041		Reitbahnweg	
042		Klöterpottsweg	042		Klöterpottsweg	
050	Datzeviertel		050	Datzeviertel		
051		Datzeberg	051		Datzeberg	
052		Brauereiviertel	052		Brauereiviertel	
053		Eschengrund	053		Eschengrund	
060	Industrievier- tel		060	Industrievier- tel		
061		Monckeshof	061		Monckeshof	
062		Warliner Straße	062		Warliner Straße	
063		Ihlenfelder Vorstadt	063		Ihlenfelder Vorstadt	
064		Industriege- lände	064		Industriege- lände	
065		Burgholz	065		Burgholz	

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg			Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg			Begründung
080	Stadtgebiet Ost		080	Stadtgebiet Ost		
081		Oststadt	081		Oststadt	
082		Fritscheshof	082		Fritscheshof	
083		Küssow	083		Küssow	
084		Carlshöhe	084		Carlshöhe	
085		Lindetal	085		Lindetal	
090	Katharinen- viertel		090	Katharinen- viertel		
100	Stadtgebiet Süd		100	Stadtgebiet Süd		
101		Südstadt	101		Südstadt	
102		Fünfeichen	102		Fünfeichen	
103		Kulturpark	103		Kulturpark	
110	Lindenberg- viertel		110	Lindenberg- viertel		
111		Lindenberg	111		Lindenberg	
112		Bethanienberg	112		Bethanienberg	
113		Tannenkrug	113		Tannenkrug	
114		Nemerower Holz	114		Nemerower Holz	
115		Tollensesee	115		Tollensesee	
(3) Die konkrete Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den Ortsteilen sowie eine Übersichtskarte sind unter www.neubrandenburg.de einzusehen.			(3) Die konkrete Zuordnung der Straßen und Hausnummern zu den Ortsteilen sowie eine Übersichtskarte sind unter www.neubrandenburg.de einzusehen.			
§ 17 Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften			§ 18 Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften			
Bei Veröffentlichung von Satzungen ist auf			Bei Veröffentlichung von Satzungen ist auf			

Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg	Hauptsatzung der <i>Vier-Tore-Stadt</i> Neubrandenburg	Begründung
§ 5 Abs. 5 KV M-V und die Folgen einer verspäteten Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hinzuweisen.	§ 5 Abs. 5 KV M-V und die Folgen einer verspäteten Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hinzuweisen.	
<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 17.02.15, Beschluss-Nr. 94/06/14 (verfügbar im Internet ab 19.02.15, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 20.02.15), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 28.05.19, Beschluss-Nr. 702/39/19 (verfügbar im Internet ab 28.05.2019, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 29.05.19) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.02.2020, Beschluss-Nr. 84/04/19, verfügbar im Internet ab 19.02.2020, öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 20.02.2020, außer Kraft.</p>	